

§ 3 GKE-G

GKE-G - Übernahme von Geschäftsanteilen der GKE

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die in § 1 beschriebenen Vorgänge sind von sämtlichen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

In Kraft seit 19.06.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at